Unterzeichnet von:
Stadt Erbach
Datum: 23.10.2026

stadterbach
Die junge Donaustadt

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

vom 19.10.2026

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Erbach am 19.10.2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 02.12.2024 beschlossen:

§ 1
§42 „Grundgebühr" erhält folgende Fassung:

1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Wasserzähler	Betrag € pro Monat netto	Betrag € pro Monat brutto
Q_3 2,5	1,26	1,3482
Q_3 4	2,00	2,1400
Q_3 10	5,00	5,3500
Q_3 16	8,00	8,5600
Q_3 25	12,50	13,3750
Q_3 40	20,00	21,4000
Q_3 63	31,50	33,7050
Q_3 100	50,00	53,5000
Q_3 250	125,00	133,7500
Zählergebühr (Absetzzähler für Garten- und Zisternenwasser)		
Q_3 2,5/4	1,81	1,9367

2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§2
§43 „Verbrauchsgebühren“ erhält folgende Fassung:

1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter ab 01. Januar 2027 2,29 € (netto) bzw. 2,4503 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer).

2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter ab 01. Januar 2027 2,29 € (netto) bzw. 2,4503 € (brutto, einschließlich 7% Umsatzsteuer).

3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (brutto, einschließlich Grundgebühr gemäß § 42 und 7% Umsatzsteuer) pro Kubikmeter ab 01. Januar 2027 2,6001 €.

§3
§ 48 „Fälligkeit“ erhält folgende Fassung:

1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

2) Die Vorauszahlungen gemäß § 47 werden jeweils am 31.03., 30.06, 30.09. und 15.12. eines Jahres zur Zahlung fällig.

3) In den Fällen des § 43 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

§4
Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Erbach, 19.10.2026

Achim Gaus
Bürgermeister

stadterbach
Die junge Donaustadt

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.